

## ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dr. Michalitsch

zum Antrag der Abgeordneten Landbauer, MA, Mag. Schneeberger, u.a. betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, Ltg.-693/A-1/51-2019

Im § 13b NÖ Spielautomatengesetz 2011 bzw. § 8b des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher sollen durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf im Rahmen der Umsetzung der 4. und 5. Geldwäsche-Richtlinie Anpassungen durchgeführt werden. In Übereinstimmung mit § 5 Z 2b Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG BGBl. I Nr. 118/2016 in der Fassung BGBl. I. Nr. 37/2018 und § 31c Abs. 2 Z 4 Glücksspielgesetz – GSpG BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017 sollen die Wertgrenzen des § 13b NÖ Spielautomatengesetzes 2011 bzw. § 8b des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher angepasst werden, um einheitliche Regelungen zu gewährleisten.

Weiters sollen die Verweise auf andere Rechtsvorschriften um die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ergänzt werden.

Der dem Antrag der Abgeordneten Landbauer, MA, Mag. Schneeberger u.a., beiliegende Gesetzesentwurf wird daher wie folgt geändert:

1. Im Art. I Ziffer 4 wird in § 2 Abs. 2 folgende Z 3 angefügt:

„3. Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur

Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 1“

2. Im Art. I Ziffer 10 lautet § 13b Abs. 1:

„(1) Wer Glückspielautomaten betreibt, hat in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten gegenüber spielenden Personen anzuwenden:

1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung;
2. bei Spieleinsätzen als auch bei der Auszahlung von Spielgewinnen, die jeweils einen Geldbetrag von € 2.000,- übersteigen; dies gilt auch dann, wenn für die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber erkennbar ist oder bei Anwendung der nötigen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der genannte Geldbetrag durch mehrere, miteinander in Verbindung stehende Spielvorgänge überschritten wird;
3. bei Geldtransfers im Sinne des Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 2015/847 von mehr als € 1.000,-;
4. bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
5. bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.“

3. Im Art. II Ziffer 4 lautet § 8b Abs. 1:

„(1) Der Bewilligungsinhaber hat in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden anzuwenden:

- a) bei Begründung einer Geschäftsbeziehung;
- b) bei Wetteinsätzen als auch bei der Auszahlung von Wettgewinnen, die jeweils einen Geldbetrag von € 2.000,- übersteigen; dies gilt auch dann, wenn für den Bewilligungsinhaber erkennbar ist oder bei Anwendung der nötigen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der genannte Geldbetrag durch mehrere, miteinander in Verbindung stehende Wettvorgänge überschritten wird;

- c) bei Geldtransfers im Sinne des Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 2015/847 von mehr als € 1.000,-;
- d) bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
- e) bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.“

4. Im Art. II Ziffer 8 wird in § 9a Abs. 2 folgende Z 3 angefügt:

„3. Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 1“